

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-033936/2016-0003

GZ: A8 027855/2016/0002

Betreff: Tagesbetreuung an städtischen Schulen;

1. Gründung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“-
Aufgabenübertragung nach Artikel 34 BBG 2001
2. Geschäftsführerbestellung
3. Genehmigung zum Abschluss eines
Ergebnisabführungsvertrages
4. Einbeziehung der „Schulische Tagesbetreuung
Graz GmbH in das Cash Pooling- Aktualisierung
der Garantieerklärung

Bearbeiterin ABI: Lydia Pavlicek
Bearbeiterin A8: Mag.^a Susanne Radocha
BerichterstatteIn:

Graz, 07.07.2016

Zu Punkt 1 und 4.:

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. § 87 Abs 1 sowie § 45 Abs 3 lit c
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Mindestanzahl der Anwesenden:
32, Zustimmung von mindestens
25 Mitgliedern des Gemeinderates

Ausgangssituation

Die Stadt Graz ist laut Steiermärkischem Pflichtschülerhaltungsgesetz (LGBl. Nr. 71/2004 idF LGBl. Nr. 67/2014) verpflichtet bei ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung erforderlichen LehrerInnen, ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen vorzusorgen. Bisher erfolgte die Abwicklung Tagesbetreuung über einen gemeinnützigen Verein (GIP).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 hat die Stadt Graz entschieden, dass ab dem neuen Schuljahr 2016/17 diese schulische Tagesbetreuung zukünftig über eine eigene GmbH der Stadt Graz abwickelt wird.

In dieser stadteigenen „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ ist das gesamte Personal für die Nachmittagsbetreuung angestellt (Personal wird vom Betreuungsverein in die GmbH übernommen). Diese GmbH führt zukünftig für die Stadt Graz die Aufgabe der schulischen Tagesbetreuung durch. Diese schulische Tagesbetreuung umfasst die Kooperation und Koordination mit der jeweiligen städtischen Schulleitung (pädagogische und Inhaltliche Abstimmung – Stundenpläne und Stundenlisten), die Organisation und Verwaltung des gesamten für die schulische Tagesbetreuung notwendigen Personals (Bedarfsermittlung, Personalwerbung, Stundeneinteilung und Vertretungsdienste), sowie alle mit der Tagesbetreuung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten (Leitung und Organisation, gesamtes Vertragswesen, Büroverwaltung, Beschwerdemanagement,...).

Die Aufgabenübertragung „Tagesbetreuung an städtischen Schulen“ von der Stadt Graz an den ausgegliederten Rechtsträger wird unter der Begünstigung des Artikels 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idGF)

stattfinden. Die GmbH selbst wird mit der Tätigkeit der Kinder- und Jugendbetreuung gemeinnützig ausgestaltet (siehe dazu beiliegende Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Die Betreuungsleistungen werden direkt von der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH an die Schüler in den Schulen erbracht.

Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idgF) regelt, dass die durch die Ausgliederung bzw. Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unter Ihrem Einfluss stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte von der Gesellschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Derartige Vorgänge gelten zudem als nicht steuerbare Umsätze.

Insbesondere werden folgende Aufgaben übertragen:

- Betreuung, Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen
- Gemeinsames Essen und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung entsprechend den pädagogischen Konzepten.
- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, um Schülerinnen und Schülern eine sinnvolle und abwechslungsreiche Tagesbetreuung bieten zu können;
- Führung von Schülerbetreuungseinrichtungen in getrennter und verschränkter Abfolge;
- Erarbeitung pädagogischer Konzepte und Materialien, Teilnahme an pädagogischen Diskursen sowie Einsatz für eine moderne Pädagogik;
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen;
- Abgestimmte Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team an der Schule;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die gleiche Zielsetzungen haben (zB Sprachförderung).

Graphische Darstellung



Die Elternbeiträge, welche die Eltern für die Tagesbetreuung zu leisten haben, werden direkt von der GmbH erhoben und im Namen und auf Rechnung der GmbH vorgeschrieben. Falls aufgrund organisatorischer Gegebenheiten die Abteilung Bildung und Integration die diesbezüglichen Abrechnungen durchführt, haben

die Abteilungsmitarbeiter die Vorschreibung der Elternbeiträge auf Namen und Rechnung der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH vorzunehmen. Die Einnahmenezurechnung hat jedenfalls beim leistenden ausgegliederten Rechtsträger zu erfolgen. Auch Förderungen und Subventionen von Land oder Bund iZm der Tagesbetreuung sind der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH zuzurechnen.

Stand der behördlichen Genehmigungen

Finanzbehörde

Die Finanzdirektion wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 beauftragt, bei der Aufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Errichtung der GmbH sowie bei der Finanzbehörde die Feststellung des Gemeinnützigkeitscharakters dieser GmbH zu beantragen.

Bei Vorliegen dieser Genehmigungen sind sämtliche Verträge zur Gründung der GmbH von der Finanzdirektion dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das zuständige Finanzamt hat auf Auskunftersuchen der Finanzdirektion vom 17.05.2016 mit Schreiben vom 13.06.2016 unserer Vorgehensweise zugestimmt und unsere Rechtsansicht, wonach die von der gemeinnützigen Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH direkt an die Schüler erbrachten Betreuungsleistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, da die Befreiungsbestimmung gem. § 6 Abs 1 Z 25 iVm Z 23 UStG 1994 zur Anwendung kommt, bestätigt.

Aufsichtsbehörde

Mit Eingabe der Finanzdirektion vom 28.04.2016 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Wahlen und ländlicher Wegebau, als zuständige Aufsichtsbehörde wurde um Erteilung der Genehmigung betreffend die Errichtung der gemeinnützigen „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ gemäß § 85 Abs 4 iVm § 85 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016, ersucht.

Diesem Ersuchen steht die Aufsichtsbehörde positiv gegenüber, benötigt jedoch, wie im Antwortschreiben vom 24.05.2016 mitgeteilt, zur formellen Erteilung der Genehmigung den Gesellschaftsvertrag im Original samt bezughabenden Gemeinderatsbeschluss. Der nun zur Beschlussfassung vorgelegte Gesellschaftsvertrag wurde inhaltlich bereits mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt, sodass vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer Genehmigung nichts im Wege steht.

Geschäftsführerbestellung

Unabdingbare Voraussetzung für die Gründung der Gesellschaft ist jedoch zunächst die Bestellung einer/s Geschäftsführerin/s.

Der Gesellschaftsvertrag der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH sieht in § 7 vor, dass die Gesellschaft einen/e Geschäftsführer/in hat, die von der Generalversammlung bestellt oder abberufen werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

Nach Absprache mit den zuständigen Stadträten wird vorgeschlagen, Sonja Punkenhofer, Abteilung für Bildung und Integration, mit der Geschäftsführung zu betrauen.

Hinsichtlich der von der Stadt Graz für die Entsendung in die Generalversammlung vorzusehenden Person wird auf den aufgrund der Vorberatung des Stadtsenates zu fassenden parallelen Gemeinderatsbeschluss, der durch das Präsidialamt vorzubereiten ist, verwiesen.

Im Rahmen der Gründung der GmbH erfolgt die Gesellschafterbeschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführerin, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, durch die Stadt Graz als 100% Eigentümerin, zu fertigen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Ergebnisabführungsvertrag

Zur Sicherstellung der Liquidität der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ ist auf Basis der bereits erteilten Projektgenehmigung für die Jahre 2015-2019 mit einer Gesamtsumme von € 22.575.600,-- (Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2015, Gzen: ABI – 5429/2004- 0199, A8 – 65599/2014- 8) der Abschluss des beiliegenden Ergebnisabführungsvertrages beabsichtigt.

Dieser wird befristet für die Dauer von drei Jahren, mit Wirksamkeit 01.09.2016 abgeschlossen und sieht eine Ergebnisübernahme nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vor, die in den einzelnen Jahresbeträgen der beschlossenen Projektgenehmigung – natürlich jeweils um ein Jahr verschoben – entspricht.

Im Businessplan (Beilage 2a) sind nachstehende Jahresfehlbeträge beziffert, die in Korrelation zur erteilten Projektgenehmigung (Beilage 2b) nach Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse voraussichtlich zu übernehmen sein werden:

Rumpfbjahr 2016 (Auszahlung 2017)	2017 (Auszahlung 2018)	2018 (Auszahlung 2019)	Rumpfbjahr 2019 (Auszahlung 2020)
EUR 503.840	EUR 2.580.980	EUR 2.642.274	EUR 1.368.370

Vor Ablauf des Betreuungsjahres 2018/2019 soll gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 zeitgerecht eine Evaluation erfolgen, deren Ergebnis die Basis für die Entscheidung der Weiterführung der gemeinnützigen GmbH sein soll.

Teilnahme am GuF- Cash Pool

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz, betreibt für Einheiten, Betriebe und Beteiligungen der Stadt eine Cash Pooling Lösung zur Optimierung des Cash Managements. Die diesbezügliche Garantieerklärung wurde zuletzt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.05.2014 aktualisiert.

Es ist beabsichtigt, die „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ ebenfalls in den Cash Pool der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH aufzunehmen. Die Stadt Graz übernimmt dann wie für alle anderen Teilnehmerkonten gegenüber der Bank Austria die volle Garantie für die Bedienung des Kontos und stellt damit gleichzeitig die Top Cash Pool Konditionen auch für die „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ sicher.

Damit verbunden ist es erforderlich, die Garantieerklärung gemäß Beilage zu aktualisieren.

Aufgrund dieses Berichtes stellt der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport sowie der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle

zu Punkt 1.

gemäß § 87 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- Die Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft mbH mit der Bezeichnung „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz zur Beistellung des notwendigen Personals für die Tagesbetreuung an Schulen mit Tagesbetreuung wird samt Einzahlung des Stammkapitals von € 35.000,- genehmigt. Der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft ist nach dem beiliegenden Muster zu erstellen. Eventuell erforderliche geringfügige Änderungen des Firmenwortlautes aus Firmenbuchgründen gelten als genehmigt.
- Die Aufgabenübertragung an die Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH für die angeführten Leistungen auf Basis des Gesellschaftsvertrages wird gemäß Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idGF) beschlossen.

Zu Punkt 2.

gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 beschließen:

- Sonja Punkenhofer wird mit Wirkung ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch als Geschäftsführerin der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH bestellt.
- Hinsichtlich der von der Stadt Graz für die Entsendung in die Generalversammlung vorzusehenden Person als Eigentümerversorger/in wird auf den aufgrund der Vorberatung des Stadtsenates zu fassenden parallelen Gemeinderatsbeschluss, der durch das Präsidialamt vorzubereiten ist, verwiesen.

Zu Punkt 3.

gemäß § 45 Abs 2Z 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 beschließen:

- Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages nach dem beiliegenden Muster zwischen der Stadt Graz und der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ wird, befristet für die Dauer von drei Jahren, mit Wirksamkeit 01.09.2016 genehmigt.
- Der von der Stadt Graz zu übernehmende Jahresverlust entspricht in den einzelnen Jahresbeträgen der bereits erteilten Projektgenehmigung, wobei die Auszahlung jeweils unmittelbar nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgen soll.
- Dem Gemeinderat ist spätestens im Jänner 2019 ein Evaluierungsbericht gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 vorzulegen, dessen Ergebnis die Basis für die Entscheidung der Weiterführung der gemeinnützigen GmbH sein soll.

Zu Punkt 4.

gemäß § 45 Abs 3 lit c iVm § 87 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- Die Aufnahme der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH in den Cash Pool und die damit verbundene Aktualisierung der Garantieerklärung laut Beilage wird genehmigt.

Beilagen:

1. Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“

2a. Businessplan 2016-2019

2b. Projektgenehmigung Status Quo

3. Ergebnisabführungsvertrag

4. Garantieerklärung Cash Pool

Die Bearbeiterin ABI:
Lydia Pavlicek
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand ABI:
DI Günter Fürntratt
(elektronisch gefertigt)

Die Bearbeiterin A8:
Mag. Susanne Radocha
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A8:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat:
Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
StR Univ. Doz. DI Dr.
Gerhard Rüsç
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am		Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T10:36:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T11:44:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T12:23:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T12:26:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T12:28:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T13:44:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T15:13:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-29T16:27:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-30T09:52:28+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsç
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsç,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-07-01T12:50:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Befreit gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (idgF)

**Erklärung über die Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
der
„Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- a) Die Stadt Graz errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“.
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz.

§ 2

Zweck der Gesellschaft- Gemeinnützigkeit

- a) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Einrichtung mit dem Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in getrennter und verschränkter Abfolge und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit wird überwiegend im Inland ausgeübt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO. Eine Ausschüttung eines allenfalls entstehenden Bilanzgewinnes erfolgt nicht. Diese Gelder sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- b) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschaftszweckes darf das Vermögen der Gesellschaft nur für den gemeinnützigen, mildtätigen Zweck einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft im Sinn der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens und Finanzierung

- a) Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung, Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen und umfasst gemeinsames Essen und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung entsprechend den pädagogischen Konzepten.
- b) Mittel zur Erreichung des Zweckes:

Ideelle Mittel:

- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, um Schülerinnen und Schülern eine sinnvolle und abwechslungsreiche Tagesbetreuung bieten zu können;
- Führung von Schülerbetreuungseinrichtungen in getrennter und verschränkter Abfolge;
- Erarbeitung pädagogischer Konzepte und Materialien, Teilnahme an pädagogischen Diskursen sowie Einsatz für eine moderne Pädagogik;

- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen;
- Abgestimmte Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team an der Schule;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die gleiche Zielsetzungen haben (zB Sprachförderung).

Materielle Mittel: Die Mittelaufbringung erfolgt durch

- Förderungen und Subventionen (insbesondere von Bund, Land und Stadt Graz);
 - Elternbeiträge und Kostenbeiträge;
 - Gesellschafterzuschüsse;
 - Projektkostenbeiträge;
 - Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und aus Nutzungsüberlassungen);
 - Sonstige Einnahmen wie Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.
- c) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Aufnahme von Personal, zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, all dies unter Wahrung des Grundsatzes, dass aus den genannten Maßnahmen der Gesellschaft zukommende Mittel zur Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000 (in Worten: Euro fünfundreißigtausend). Das Stammkapital wird zur Gänze von der Stadt Graz übernommen und zur Gänze eingezahlt.

§ 5

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- a) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- b) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils mit 1. Jänner und enden jeweils am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
- Geschäftsführung
 - Beirat (fakultativ)
 - Generalversammlung
 - Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 7 Geschäftsführung

- a) Die Gesellschaft hat einen/e Geschäftsführer/in.
- b) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in selbständig vertreten. Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen/innen ist mit der Einschränkung des § 49 Unternehmergezetzbuch zulässig.
- c) Die Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in erfolgt durch die Generalversammlung.
- d) Der/Die Geschäftsführer/in ist an die Beschlüsse der Gesellschafter/in gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung seiner/ihrer Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der Gesellschaftsorgane festgelegt wurden.
- e) Der/Die Geschäftsführer/in hat in jenen Fällen, in denen er/sie zur Durchführung einer Handlung nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einen Beschluss der Organe der Gesellschaft der Zustimmung anderer Gesellschaftsorgane bedarf, die Zustimmung rechtzeitig einzuholen.
- f) Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der/die Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen/innen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.
- g) Der/Die Geschäftsführer/in hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres unter Bedachtnahme der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Vorschriften der §§ 189 - 243 des UGB den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag, nach welchem ein Gewinn entweder auf neue Rechnung vorzutragen oder in eine freie Gewinnrücklage einzustellen, nicht jedoch auszuschütten ist, der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Beirat

Wenn die Gesellschaft einen Beirat hat, gilt folgendes:

- a) Der Beirat wird „Beirat der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ genannt. Er besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung zu bestellen sind.
- b) Der Beirat hat einen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/in.
- c) Die Bestellung des ersten Beirates bei Errichtung der Gesellschaft gilt für die Zeit bis zum Gesellschafterbeschluss, der nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung de/r Geschäftsführers/in stattfindet. Jede weitere Funktionsperiode dauert 4 Jahre. Sie endet jeweils mit der Beschlussfassung über die Entlastung für das vierte Jahr der Funktionsperiode. Eine wiederholte Bestellung zum Mitglied des Beirates ist zulässig. Ungeachtet dessen können de/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in oder weitere Mitglieder des Beirates jederzeit aus triftigen Gründen von der Generalversammlung abberufen werden.
- d) Sämtliche Beiratsmitglieder haben das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes zu wahren.
- e) Der Beirat hat den/die Geschäftsführer/in zu beraten.
- f) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die

Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Zahl der jährlich abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei den Beratungen und über die Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- g) Der Beirat hat das Recht sämtliche Projekte, welche von der Gesellschaft durchgeführt werden sollen, zu begutachten. Weicht die Auffassung des/r Geschäftsführers/in in wesentlichen Punkten vom Gutachten des Beirates ab, so ist unter Darstellung dieser Abweichung vom Gutachten des jeweiligen Projektes an die Generalversammlung heranzutreten.

§ 9

Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außer dem im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- b) Die Generalversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer/in einberufen.
- c) Die Einberufung zu einer Generalversammlung hat nachweislich, z.B. mittels eingeschriebenen Briefes, unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen.
- d) Die Beschlüsse werden – soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen – durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- e) Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG (Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist zulässig.
- f) Über die Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist - ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und von dem/der, vom/von der Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung, zu bestellenden Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt außer den im Gesetz bezeichneten Gegenständen folgende Beschlussfassung:

- a) Die Beratung über alle Gegenstände, die die Geschäftsführung oder der Beirat der Generalversammlung vorlegt;
- b) die Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in;
- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- d) die Genehmigung der strategischen Pläne und Konzepte der Gesellschaft;
- e) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Lagebericht und die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes, der in Entsprechung der Bestimmung des § 7 lit. g auf neue Rechnung vorgetragen oder in eine freie Gewinnrücklage eingestellt werden muss;
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des/r Geschäftsführers/in und des Aufsichtsrates;
- g) die Wahl des/r Abschlussprüfers/in;
- h) die Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in;
- i) Bestellung von Prokuristen/innen durch die Geschäftsführung;
- j) die Erteilung von Eigentümerweisungen;

- k) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft;
- l) die Entscheidung über die Durchführung von Projekten, deren Gesamtkosten bzw. Gesamtprojektvolumen € 50.000,-- übersteigen.

Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Generalversammlung:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen, deren Anschaffungskosten € 7.000,-- im einzelnen oder € 50.000,-- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, auch wenn sie über Leasing finanziert werden, soweit diese nicht im Jahresvoranschlag enthalten sind und nicht Gesetz (§ 35 Abs. 1 Z. 7 GmbHG) oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen,
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit diese nicht im Jahresvoranschlag enthalten sind;
6. die Festlegung allgemeiner grundsätzlicher Geschäftspolitik.

§ 11

Aufsichtsrat

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder gesetzlich notwendig ist, können die Gesellschafter/innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen.

§ 12

Verfügung über die Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

§ 13

Kontrollmöglichkeit bzw. Einschaurecht durch den Stadtrechnungshof

Der Stadtrechnungshof ist berechtigt, sowohl die laufende Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung, Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und -anlagen zu besichtigen, und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen der Gesellschaft und der Stadt Graz zu berichten.

§ 14
Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,-- die Gesellschaft, wobei die tatsächlich aufgewendeten Beträge als Passiva in die erste Jahresrechnung aufzunehmen sind.

§ 15
Subsidiäre Bestimmungen

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Business Plan "Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH"

Zahlen in Euro
Grundvariante

1.-Planannahmen:

Die Zahl der zu betreuenden SchülerInnen in Graz steigt konstant. Nachträglich ausbezahlte Zuschüsse von Bund und Land decken etwa 23% der Ausgaben. Die Elternbeiträge bedecken weitere 43% der Ausgaben. Der Rest wird durch die Stadt Graz - ABI abgedeckt. In den nächsten Jahren ist tendenziell eher mit einem Sinken der Elternbeiträge zu rechnen (höhere Anzahl an Zuschussbeziehlern wird erwartet). Die Overheadausstattung (personell) wurde für die nächsten 3 Jahre als gleichbleibend angesetzt. Steuerlich gilt die Gemeinnützigkeit.

Steigerung der zu betreuenden SchülerInnen von ca. 8% / Jahr 1,08
Die Personalkosten wurden mit 3 % valorisiert 1,03
Die jährliche Sachkostensteigerung wurden mit 1,5% (derzeitiger VPI) angenommen 1,015
Steigerung der Elternbeiträge von ca. 5% / Jahr 1,05
In 3 Jahren Evaluierung

2. Gewinn- und Verlustrechnung (Quelle: Schuljahrliquiditätsplan):

Jahr	2017	2018 bis 31.8. 2019
Anzahl zu betreuender SchülerInnen	4458	5200
Elternbeiträge	1.514.760	4.175.057
Förderung Bund	1.373.600	1.857.600
Förderung Land	484.800	619.200
Umsatz	3.877.000	9.294.131
Kosten:		
Stammkapital	35.000	0
Personalkosten PädagogInnen	1.850.000	5.290.688
Essen	877.000	2.302.125
Abschreibungen Elternbeiträge	0	13.000
Ausstattung (Technisches Management)	1.000.000	1.100.000
Personalkosten Overhead	100.000	106.090
Betriebsausgaben Overhead	50.000	51.511
Abgangsdeckung durch ABI	503.840	2.642.274
		1.368.370

Beilage 2 b

Ausgaben

Projektgenehmigung

FiPos	Beschreibung	Sep 16	2017	2018	31.08.2019
1.21100.728700	Entgelte f. sonstige Leistungen	2.000.000	5.538.900	5.763.900	3.992.600
1.21200.728700	Entgelte f. sonstige Leistungen				
1.21300.728700	Entgelte f. sonstige Leistungen				

Ausgaben

Weitere Fipos /(Essen & Co)

FiPos	Beschreibung	Sep 16	2017	2018	31.08.2019
1.21100.729800	Entgelte f. sonstige Leistungen (Essen+SA)	781.000	2.050.125	2.152.631	1.356.158
1.21200.729800	Entgelte f. sonstige Leistungen (Essen+SA)	93.000	244.125	256.331	161.489
1.21300.729800	Entgelte f. sonstige Leistungen (Essen+SA)	3.000	7.875	8.269	5.209
		877.000	2.302.125	2.417.231	1.522.856

Einnahmen

FiPos	Beschreibung	Sep 16	2017	2018	31.08.2019
2.21100.817800	Kostenbeiträge (Kostensätze) f. sonstige Leistungen (EB, Essensbeiträge, SA)	1.356.320	3.560.340	3.738.357	2.355.165
2.21200.817800	Kostenbeiträge (Kostensätze) f. sonstige Leistungen (EB, Essensbeiträge, SA)	150.160	394.170	413.879	260.743
2.21300.817800	Kostenbeiträge (Kostensätze) f. sonstige Leistungen (EB, Essensbeiträge, SA)	8.280	21.735	22.822	14.378
Gesamt		1.514.760	3.976.245	4.175.057	2.630.286

		15/16	16/17	17/18	18/19
2.21100.861001	LFD. Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds- u. Kammer	399.000	486.000	516.000	519.000
2.21200.861001	LFD. Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds- u. Kammer	76.800	79.200	94.200	109.200
2.21300.861001	LFD. Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds- u. Kammer	9.000	9.000	9.000	9.000
		484.800	574.200	619.200	637.200

		15/16	16/17	17/18	18/19
2.2100.861002	LFD. Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds- u. Kammer (Bund)	1.096.000	1.458.000	1.548.000	1.638.000
2.21200.861002	LFD. Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds- u. Kammer (Bund)	221.600	237.600	282.600	327.600
2.21300.861002	LFD. Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds- u. Kammer (Bund)	56.000	27.000	27.000	27.000
		1.373.600	1.722.600	1.857.600	1.992.600

Abgangsdeckung (Basis ist Projektgenehmigung) durch ABI saldiert 503.840 2.580.980 2.642.274 1.368.370

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

**abgeschlossen zwischen der
Stadt Graz
und der
Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH**

1. Die Alleingeschafterin der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH (im folgenden „Gesellschaft“), die Stadt Graz, vereinbart mit der Gesellschaft einen befristeten Ergebnisabführungsvertrag. Von der Alleingeschafterin übernommen wird der jeweilige Jahresfehlbetrag der Gesellschaft, maximal jedoch nachstehend angeführte Beträge. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Rumpfbjahr 2016 (Auszahlung 2017)	2017 (Auszahlung 2018)	2018 (Auszahlung 2019)	Rumpfbjahr 2019 (Auszahlung 2020)
EUR 503.840	EUR 2.580.980	EUR 2.642.274	EUR 1.368.370

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit den ihr von der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Mitteln ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

3. Der gegenständliche Ergebnisabführungsvertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.09.2016 befristet auf drei Jahre abgeschlossen. Die letzte Auszahlung erfolgt somit unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

Graz, am

Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH

Der Bürgermeister

Die Geschäftsführung:

Gemeinderat

Gemeinderat

Sonja Punkenhofer

Magistrat Graz
Finanz- und Vermögensdirektion
Hauptplatz 1
8011 Graz

An

Unicredit Bank Austria Creditanstalt AG

Öffentliche Hand / Steiermark
zH Frau Elisabeth Eisenberger
Herrengasse 15
8010 Graz

Aktualisierung der Garantieerklärung Cash Pool per 01.08.2016

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz betreibt für Einheiten, Betriebe und Beteiligungen der Stadt Graz eine Cash Pooling Lösung zur Optimierung des Cash Managements. Im Zusammenhang damit haben folgende Gesellschaften oder sonstige Einheiten der Stadt Graz bei Ihnen Teilnehmerkonten eröffnet:

- Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
- Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz
- Stadt Graz - Fremdbuchhaltung
- Graz 2003 Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH
- Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
- Stadt Graz - Landeshauptstadt
- KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
- Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.
- Messe Center Graz BetriebsgmbH & Co KG
- Stadion Graz Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH
- FH Standort Graz GmbH
- ITG Informationstechnik Graz GmbH
- Stadtmuseum Graz GmbH
- Grazer Altstadterhaltungsfond
- Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
- Graz Tourismus Gesellschaft m.b.H
- Landeshauptstadt Graz – Investitionsbereich Abwasser
- Eigenbetrieb Grazer Parkraum Service
- GPS Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH
- Waschbetriebe Stadt Graz GmbH
- GEA Grazer Energie Agentur GmbH
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Graz
- Landeshauptstadt Graz-Investitionsbereich Straße
- Energie Graz GmbH & Co KG
- Eigenbetrieb Wohnen Graz
- Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH

In diesem Bezug erklärt die Stadt Graz, für etwaige von Ihnen in diesem Zusammenhang eingeforderte Beträge über Ihre erste schriftliche Anforderung und ohne Einreden auf das Grundgeschäft innerhalb von 4 Wochen **bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000.000 Euro (zweihundert Millionen Euro)** Zahlung zu leisten. Die Frist beginnt mit dem nachgewiesenen Einlangen der schriftlichen Anforderung in der Finanzdirektion der Stadt Graz. Eine Kündigung dieser Garantieerklärung durch die Stadt Graz ist jederzeit, auch hinsichtlich einzelner Gesellschaften bzw. Teilnehmerkonten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Garantieanforderungen, die nach einer Kündigung, jedoch vor Ende der Kündigungsfrist eingelangt sind, sind wirksam. Alle bisherigen diesbezüglichen Garantieerklärungen der Stadt Graz ohne Höchstbetrag gelten hiermit als gekündigt und unwirksam.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.07.2016,
Gzen: ABI-033936/2016-0003, A8 027855/2016/0002

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

(

(